

Korrektur der Bekanntmachung vom 30.04.2021

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EWE Windpark Hatten GmbH, Schultredde 17b, 26209 Hatten und die Windpark Hatten GmbH & Co. KG, Wildeshauser Str. 4, 26209 Hatten (gemeinsam bezeichnet als Antragstellerinnen) haben beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Hatten im ergänzenden Verfahren beantragt.

Das Vorhaben ist seit dem Jahr 2016 in Betrieb. Anlass für die Durchführung des beantragten Verfahrens ist, dass das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 26.02.2020 (12 LB 157/18) den Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015 in der Fassung des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 15.04.2016 und des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2016 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt hat. Ziel des Antrags der Antragstellerinnen ist es, die vom OVG benannten Rechtsfehler im ergänzenden Verfahren zu heilen. Gegen die Entscheidung des OVG Lüneburg ist gegenwärtig das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig; die Entscheidung des OVG Lüneburg ist daher noch nicht rechtskräftig.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einer Gesamthöhe von 196 m sowie einem Rotordurchmesser von 112 m mit einer Leistung von jeweils 3,3 MW auf den Grundstücken Gemarkung Hatten, Flur 51, Flurstück 73, Flur 51, Flurstück 70, Flur 50, Flurstück 4, Flur 50, Flurstück 32, Flur 50, Flurstück 13, Flur 50, Flurstück 16 und Flur 50, Flurstück 27 im Bereich der Bebauungspläne 59a und 59b –Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße- der Gemeinde Hatten.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerinnen haben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht. Die Antragstellerinnen haben einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen für das ergänzende Verfahren vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 18 ff UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag auf Erteilung der Genehmigung im ergänzenden Verfahren und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen, die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zu diesen Unterlagen, die bisher ergangenen Genehmigungsbescheide sowie die behördlichen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Genehmigungsverfahren im Zeitraum vom

09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021 elektronisch auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Die Bekanntmachung einschließlich der oben genannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> einsehbar.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen während des oben genannten Zeitraums beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

mit vorheriger Terminabsprache während der genannten Dienststunden: 04431/85-339, 85-344, 85-345.

Die am Tage der Einsichtnahme für den Landkreis Oldenburg geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Ebenfalls in diesem Zeitraum können die Unterlagen bei der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

mit vorheriger Terminabsprache während der genannten Dienststunden: 04482/922-261

Die am Tage der Einsichtnahme für die Gemeinde Hatten geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Topographische Karte und amtliche Lagepläne Karte, Bauleitpläne einschließlich Begründung und Umweltbericht
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Geräuschgutachten vom 16.02.2021
 - Schattenwurfgutachten vom 23.03.2015
5. Messung von Emissionen und Immissionen
6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Angaben zur Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz

14. Angaben zur Umweltverträglichkeit

- UVP-Bericht vom 18.02.2021
- Artenschutzbeitrag vom 10.02.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
- Biotoptypenkartierung 2020 vom 15.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
- Brutvogelkartierung 2020 vom 22.07.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
- Fledermauserfassung 2020 vom 04.11.2020, Planungsgruppe Grün GmbH
- Brut- u. Gastvogelmonitoring im 2 Jahr 2017/2018, Juni 2019, Büro moritz-umweltplanung
- Brut- u. Gastvogelmonitoring im 1 Jahr 2016/2017, Juni 2018, Büro moritz-umweltplanung
- Gondelmonitoring Abschlussbericht 2019, Mai 2019, Büro moritz-umweltplanung
- Gondelmonitoring Bericht 2017, Mai 2018, Büro moritz-umweltplanung
- Ergebnisse der Avifaunistischen Kartierungen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung
- Ergebnisse der Fledermaus-Erfassungen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung
- Teil 3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, November 2014, Büro moritz-umweltplanung
- Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet C, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
- Avifaunistische Untersuchungen für Potenzielle Wea-Flächen Teilgebiet D, September 2011, Büro moritz-umweltplanung
- Gemeinde Hatten Landschaftsbildbewertung vom 11.05.2011, pk plankontor städtebau gmbh
- Zusätzliches Maßnahmenkonzept für Mäusebussard u Feldlerche vom 10.02.2021, Planungsgruppe Grün GmbH

15. Chemikaliensicherheit

16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen

- Gutachterliche Stellungnahme bzgl. des Eiswurfpotenzials, vom 30.10.2014, Deutsche Windguard

Die vorgenannten Unterlagen setzen sich zusammen aus den Antragsunterlagen aus den vorangegangenen Genehmigungsverfahren, soweit diese nicht von den Antragstellerinnen vollständig durch neue Unterlagen ersetzt wurden, sowie den neu für das ergänzende Verfahren erstellten Antragsunterlagen, wie z.B. dem UVP-Bericht.

Die erforderlichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG sind im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

Ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen werden bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden zu den vorgenannten Unterlagen im ergänzenden Verfahren, Stellungnahmen von Behörden aus den bereits durchlaufenden Genehmigungsverfahren sowie die bereits ergangenen Genehmigungsbescheide ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 11.10.2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten

(Melle@Hatten.de) geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden den Antragstellerinnen bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen am 03.11.2021 ab 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerinnen oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir bis zum 27.10.2021 zur Vorbereitung der Räumlichkeiten um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (Immissionsschutz@oldenburg-kreis.de) oder auch telefonisch (04431-85-339).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Aufgrund eines geltend gemachten möglichen Verfahrensfehlers in den ausgelegten Antragsunterlagen zu demselben Vorhaben wird die Bekanntmachung vom 30.04.2021 aus Rechtssicherheitsgründen durch die heutige erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Gleichmaßen wird die Terminierung des Erörterungstermins auf das vorgenannte Datum verlegt. Das maßgebliche Fristende für die Erhebung von Einwendungen ergibt sich aus der heutigen Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Grund der Auslegung im Mai/Juni 2021 erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens bleiben und weiterhin Gültigkeit besitzen, es jedem jedoch freisteht, sich erneut zum Vorhaben zu äußern.

Wildeshausen, den 30.07.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung Christian Wolf
-Erster Kreisrat-
Bauordnungsamt